

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5854



Ärztekammer
Schleswig-Holstein

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Ärztekammer Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

An den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landestages

per E-Mail

Geschäftsführung

Bismarckallee 8-12
23795 Bad Segeberg

Ihre Ansprechpartnerin
Astrid Schock

Telefon 04551 803 206

Fax 04551 803 201

astrid.schock@aeksh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

GF/CL/AS

5. April 2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung berufsrechtlicher Vorschriften zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

Sehr geehrte Frau Erdmann,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,
sehr geehrter Herr Schmidt,

auch im Namen des Präsidenten der Ärztekammer Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Bartmann, danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben in Schleswig-Holsteinisches Recht um. Dem gegenüber kann und will die Ärztekammer sich keinesfalls verschließen. Die einheitliche, verlässliche und qualitativ-inhaltlich unmittelbar vergleichbare Umsetzung des Europäischen **Berufsausweises** durch sämtliche Mitgliedsstaaten bleibt unseres Erachtens abzuwarten. Der **Vorwarnmechanismus** wird ausdrücklich begrüßt.

Die neuen Fristen zur Durchführung der Eignungs- und Kenntnisprüfungen (§ 37a/b), die seitens der Ärztekammer im Auftrag des Landesamtes für soziale Dienste durchgeführt werden, erscheinen einhaltbar.

Die Neuregelung in § 43 Abs. 2 entspricht einer langjährigen Forderung der Ärztekammer. Die vorläufige Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung wird ohnehin nur noch für maximal zwei Jahre gewährt. Diese Zeit soll der Erlangung einer Approbation dienen, i.d.R. durch die oben erwähnte, vom Landesamt bei der Ärztekammer in Auftrag gegebene Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung. Diese Zeiten und Inhalte der ärztlichen Tätigkeit dann nach Erlangung der Approbation zusätzlich auf die Facharztqualifikation (Weiterbildung) anrechnen zu können, stellt für die Ärztekammer eine **unangemessene** Möglichkeit zur **Verkürzung** der tatsächlich geforderten Weiterbildungszeiten dar. Auch für hiesige Hochschulabsolventen ist ein Beginn einer fachärztlichen Weiterbildung erst mit Approbation möglich.

Äußerst kritisch sieht die verfasste Ärzteschaft den neuen § 43 Abs. 3. Darin heißt es: "Im Einzelfall kann die Kammer unter den Voraussetzungen des Artikel 25 Absatz 3a der Richtlinie 2005/36/EG bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf maximal die Hälfte der Weiterbildungszeit anrechnen, wenn der geforderte Teil der Weiterbildung bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden ist."



Statt der Negativformulierung ("... auf maximal die Hälfte der Weiterbildungszeit anrechnen") favorisieren wir eine Positivformulierung, wie z.B. "...soll ein zweiter Weiterbildungsabschluss **gemäß Anhang V, Nr. 5.1.3 der Richtlinie 2005/26 EU** erworben werden, so ist sicherzustellen, dass bei erfolgter Anrechnung von Zeiten mindestens die Hälfte der nach Richtlinie 2005/26 EU vorgesehenen Mindestweiterbildungsdauer sowie die vorgesehenen Inhalte absolviert werden".

Unerlässlich ist unseres Erachtens, in dem Gesetz auf den Anhang V Nr. 5.1.3 der EU-Richtlinie zu verweisen, da dort die europaweit gängigen, im Vergleich zur deutschen Weiterbildungssystematik zumeist kürzeren Weiterbildungsmindestzeiten für einschlägige Facharztqualifikationen aufgeführt werden.

Durch eine Anpassung des Gesetzes nach dieser Lesart ergeben sich für die Ärzteschaft bedeutsame und u.E. **notwendige** Klarstellungen:

- ▶ bei einer (nicht so seltenen) zweiten Facharztqualifikation wird eine **Inländerbenachteiligung** ausgeschlossen, da bei Berechnung der geforderten "Hälfte" der zusätzlich abzuleistenden Weiterbildungszeit die kürzeren, allgemeinen europäischen Bezugsgrößen als **Mindestzeiten** herangezogen werden. Ein Qualitätsverlust droht indes nicht, da über anrechenbare Zeiten und Vorqualifikationen ohnehin individuell entschieden wird. Deutsche Weiterbildungszeiten als Bezugsgröße würden (da länger) **automatisch und ohne Rücksicht auf Vorqualifikationen** zu längeren noch zu absolvierenden Zeiten führen.
- ▶ die bisherige Regelung der (deutschen) Muster-Weiterbildungsordnung zur Arbeitsmedizin kann weiter angewandt werden. Einer Zuspitzung des bestehenden Mangels bei Arbeitsmedizinern durch Verlängerung der Weiterbildungszeit wird somit entgegengewirkt (eine entsprechende Petition ist im Schleswig-Holsteinischen Landtag anhängig).

Wir hoffen, Ihnen hiermit für Ihre Meinungsbildung hilfreiche Informationen zukommen lassen zu können und stehen bei weitergehenden Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Bad Segeberg,



Dr. med. Carsten Leffmann
Ärztlicher Geschäftsführer